

www.pwc.com

Strukturreform aus Sicht des Revisors

Governance und Strukturreform – ein
Wechselspiel

Zürich, 28. März 2012

Roland Sauter

Agenda

Überblick Strukturreform – Änderungen aus Sicht der Revision

Umsetzung Strukturreform – erste Erfahrungen

Beurteilung und Ausblick

Überblick Strukturreform - ein kleiner Rückblick

An den Stiftungsrat der XY Pensionskasse

Als Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage für das Jahr 1992 auf ihre Rechtmässigkeit geprüft.

Wir stellen fest, dass die Jahresrechnung, Alterskonten, Geschäftsführung und Vermögensanlage dem Gesetz, der Stiftungsurkunde und dem Reglement entsprechen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ort, Datum

Unterschrift Revisionsfirma

aus: Revisionshandbuch der Schweiz 1992

Der gesetzliche Prüfauftrag 20 Jahre später ***Art. 52c Abs. 1 BVG***

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird; **(seit 2005, erweitert ab 1.1.2012)**
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden; **(ab 1.1.2012)**
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat; **(seit 2005)**
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden; **(ab 1.1.2012)**
- g. Artikel 51c (*Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden*) eingehalten wurde. **(ab 1.1.2012)**

Strukturreform aus Sicht des Revisors

Der gesetzliche Prüfauftrag 20 Jahre später

Art. 35 BVV 2

1. Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene **interne Kontrolle** existiert. **(neu)**
2. Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die **Angaben nach Artikel 48I** vollständig gemacht und vom obersten Organ kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. **(neu)**
3. Ist die Geschäftsführung oder Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

Neue Prüfgegenstände der Revisionsstelle ***> ab Geschäftsjahr 2012***

Bereich Geschäftsführung

- Existenz einer der Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessenen internen Kontrolle
- Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und hinreichende Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ
- Marktüblichkeit der Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
- Verwendung freier Mittel
- Meldungen an die Aufsichtsbehörde

Bereich Jahresrechnung

- Verschiedene neue Offenlegungserfordernisse

Umsetzung Strukturreform – erste Erfahrungen

Einige Knackpunkte

- Zeitpunkt der Umsetzung
- Interne Kontrolle
- Integrität und Loyalität
- Ausweis Kosten „intransparenter“ Vermögensanlagen

Umsetzung Strukturreform – Zeitpunkt

Knackpunkte

- Spielregeln wurden (teilweise) schon per 1. August 2011 geändert
- Anpassung der Organisation, der Reglemente und Verträge im 2. Semester 2011
- Wirkung erstmals für das erste anschliessende ganze Geschäftsjahr, also 2012
- Erstmalige Prüfung und Bestätigung durch Revisionsstelle im 1. Semester 2013

Umsetzung Strukturreform – interne Kontrolle

Art. 35 Abs. 1 BVV 2: Aufgaben der Revisionsstelle

Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität **angemessene interne Kontrolle** existiert.

Erläuternder Bericht zu den Verordnungsänderungen des BSV vom 10.06.2011:

- Detailbestimmung zur Prüfung der Geschäftsführung und Organisation
- Interne Kontrolle soll dem **Risikoprofil** der Vorsorgeeinrichtung entsprechen
- Bei **kleineren Kassen** kann die Kontrolle sehr einfach und formlos gehalten sein
 - ◇ Funktionentrennung, Vieraugenprinzip, Kollektivunterschrift usw.
- Bei **grossen Einrichtungen** wird kaum auf ein formelles internes Kontrollsystem verzichtet werden können
 - ◇ Oberaufsichtskommission wird nähere Vorgaben machen

Umsetzung Strukturreform – interne Kontrolle

Allgemeine Überlegungen aus der Sicht der Revisionsstelle

- Das oberste Organ ist für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung geeigneter und angemessener interner Kontrollen verantwortlich
- Die Ausgestaltung der internen Kontrolle hängt von der Grösse, den Geschäftsrisiken und der Komplexität der Vorsorgeeinrichtung ab. Bei kleineren Einrichtungen können weniger formelle Mittel und einfachere Arbeitsabläufe ausreichen

Knackpunkte

- ◇ Das richtige Mass finden
- ◇ Dokumentation der wichtigsten Prozesse
- ◇ Sicherstellen, dass den Schlüsselrisiken durch adäquate Kontrollen begegnet wird

Umsetzung Strukturreform – Integrität und Loyalität

Knackpunkte

- Festlegung des Kreises der rechenschaftspflichtigen Personen und Institutionen
 - Loyalitätserklärungen
 - Offenlegung der Interessenverbindungen
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden
 - Marktüblichkeit
 - Wesentlichkeit als Kriterium für die Notwendigkeit von Konkurrenzofferten
- ASIP-Charta und deren Umsetzungshilfe bedarf spezifischer Richtlinien für
 - Vermögensvorteile
 - Eigengeschäfte
- Dokumentation in Stiftungsratsprotokollen

Umsetzung Strukturreform – Kosten „intransparenter“ Vermögensanlagen

Knackpunkte

- Wie ist Art. 48a Abs. 3 BVV 2 umzusetzen? (Anlagen, deren Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können)
 - Produkte, deren VV-Kosten
 1. in Rechnung gestellt und verbucht sind
 2. betraglich zwar nicht beziffert, aber aufgrund von nach anerkannten Richtlinien ermittelten Kennzahlen (z.B. TER) annäherungsweise bekannt sind
 3. nicht bekannt sind und daher Anbieter, Produktnamen, ISIN-Nr., Bestand und Marktwert aufgeführt werden muss
 - Kosten der 2. Kategorie annäherungsweise ermitteln, offenlegen oder sogar buchen?
 - Ausweis in welchem Detaillierungsgrad?
 - Was sagt Swiss GAAP FER 26?
- **zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortbar**

Beurteilung und Ausblick - allgemein

Trend von der retrospektiven zur präventiven, risikoorientierten und integrierten Aufsicht wird sich weiter verstärken

- Zentralisierungstendenz der Aufsicht trotz Strukturreform
 - Stärkung der Oberaufsichtskommission
- Erhöhte Eigenmittelanforderungen
 - Solvency Test oder zumindest engere Vorschriften hinsichtlich der anzuwendenden technischen Grundlagen und technischen Zinssätze
- Weiterer Ausbau der Regulierungen zu
 - Governance
 - Vermögensanlagen
 - Risikomanagement

Beurteilung und Ausblick - Jahresrechnung

Jahresrechnung wird zur Rechenschaftsablage über die Geschäftsführung

- Die Regulierung orientiert sich zunehmend an der FINMA (Banken und Versicherungen)
- Der Anhang der Jahresrechnung wird laufend ausgebaut – oft mit Informationen, die keinen direkten Bezug zur Jahresrechnung haben
- Adressat der Jahresrechnung: Versicherte oder Aufsichtsbehörde?
- Wann wird ein separates Reporting für die Aufsicht zu erstellen sein?

Beurteilung und Ausblick - Wirtschaftsprüfung

Herausforderungen an allen Fronten ...

- Schweizerische Prüfungsstandards (PS) basieren auf den International Standards on Auditing (ISA) und regeln die Prüfung der Jahresrechnung
 - Die Prüfgegenstände Geschäftsführung, Vermögensanlage, Loyalität etc. sind darin nicht vorgesehen und somit auch nicht geregelt
 - Aufgabenteilung mit Experten für berufliche Vorsorge ist einzigartig
- Berichterstattung (Testat 2012) für Vorsorgeeinrichtungen wird den Änderungen aufgrund der Strukturreform und den aktuellen PS zu entsprechen haben
- Spezialisierung der Prüfer von Vorsorgeeinrichtungen ist ultimatv
- Aktualisierung Swiss GAAP FER 26 zur Zeit blockiert

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

roland.sauter@ch.pwc.com

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2011 PricewaterhouseCoopers AG. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to [PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.